

**NEUFASSUNG
VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN
FÜR DIE TEILNAHME AM
VERKEHR MIT VdF-MEHRWEG-KÄSTEN**

gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 1997
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2001 (Neuaufnahme: § 6 a)
gemäß Beschluss außerordentliche VdF-Mitgliederversammlung 2003 (Neuaufnahme: § 6 b)
gemäß Beschluss außerordentliche VdF-Mitgliederversammlung 2004 (Ergänzung: § 6 a Abs. 2 u. 8)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2010 (Änderung: § 6 a Abs. 4, 5 u. 6, § 9 Abs. 2)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2011 (Ergänzung: § 3 Abs. 2 u. Änderung: § 6 a Abs. 4)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2022 (Neuaufnahme: § 3a)
gemäß Beschluss VdF-Mitgliederversammlung 2023 (Änderung: § 6 a Abs. 6)

§ 1

- (1) Der VdF hat in der Fruchtsaftindustrie zur Förderung einer rationellen Arbeitsweise mit VdF-Mehrweg-Flaschen für ihn musterrechtlich geschützte und einheitlich gekennzeichnete VdF-Mehrweg-Kästen eingeführt.
- (2) Form, Abmessung, Gewicht, Größenstufen, Maßgenauigkeit, Farbe und Kennzeichnung sowie ggf. weitere Elemente werden ausschließlich durch den VdF durch autorisierte Zeichnungen und Ständige Technische Lieferbedingungen (STLB) festgelegt.

§ 2

- (1) Den Mitgliedern des VdF gem. § 3 Abs. 1 a) der VdF-Satzung, den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände sowie den Produzenten mit Sitz im europäischen Ausland – als fördernden VdF-Mitgliedern – wird nach uneingeschränkter Anerkennung dieser Verwendungsbestimmungen gestattet, die VdF-Mehrweg-Kästen zu erwerben und im eigenen Betrieb zu verwenden.
- (2) Der VdF-Mehrweg-Kasten kann von Verwendungsberechtigten für Lohnabfüllungen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Für die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen bleibt der Verwendungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Für die Abfüllung von Handelsmarken oder Dritte, die selbst als Hersteller/Verantwortliche auf den Flaschen-Etiketten angegeben werden, kann ein Verwendungsberechtigter VdF-Mehrweg-Kästen einsetzen. Er hat hierüber den VdF auf Anfrage zu informieren.
- (4) Der Verwendungsberechtigte darf VdF-Mehrweg-Kästen nur von vom VdF autorisierten Kastenherstellern oder Händlern oder von anderen Verwendungsberechtigten beziehen.

§ 3

- (1) Das Recht zur Verwendung des VdF-Mehrweg-Kastens wird nur an Verbandsmitglieder verliehen, die die Hygieneanforderungen an einen Fruchtsaftbetrieb erfüllen und sich im Besitz ordnungsgemäßer Kastenreinigungsanlagen befinden.
- (2) Der VdF-Mehrweg-Kasten darf nur mit VdF-Mehrweg-Flaschen befüllt werden.
Ausnahmen:
 - 12 x 0,2 l-VdF-Mehrweg-Kasten mit 0,2 l-Kropfhals-Flasche (MCA 28, weiß)
 - 10 x 0,5 l-VdF-Mehrweg-Kasten mit 0,5 l-NRW-Flasche (MCA 28, weiß)

- (3) Der VdF-Mehrweg-Kasten darf nicht mit einem Daueretikett oder einer nicht ausdrücklich vorgeschriebenen sonstigen dauerhaften Kennzeichnung versehen werden.
Bei der Etikettierung hat jeder Verwender dafür Sorge zu tragen, dass sich die Etiketten mit den in der Branche üblichen Kastenreinigungsanlagen ablösen lassen.
- (4) Die Verwender von VdF-Mehrweg-Kästen verpflichten sich, keine Kästen zu verwenden, die durch eine den VdF-Mehrweg-Kästen ähnliche Form oder Farbgebung mit diesen verwechslungsfähig sind oder die durch vergleichbare Abmessungen oder sonstige Elemente in der betrieblichen Praxis, z. B. beim Sortieren, zu Schwierigkeiten führen.
- (5) Die Verwender von VdF-Mehrweg-Kästen erstatten dem VdF über jede festgestellte missbräuchliche Verwendung der VdF-Mehrweg-Kästen unverzüglich Bericht.

§ 3a

- (1) Neueinsteiger ab 500.000 Füllungen im 0,7 l- bzw. 1,0 l-VdF-Mehrweg-Gebinde pro Jahr unterliegen folgenden Vorgaben:
 - Der Betrieb verpflichtet sich, die von ihm benötigte Menge an VdF-Kästen zu kaufen. Hierzu muss er der VdF-Geschäftsstelle eine Schätzung seines angenommenen Jahresumsatzes anzeigen. Aufgrund der ersten vollständigen Jahresmeldung werden die Füllungen der obigen Gebinde durch den Faktor 4,5 (Anzahl der Umläufe) geteilt. Hieraus berechnet sich die Menge an neuen Kästen, die der Betrieb in den VdF-Pool einbringen muss. Die vom Betrieb bereits neu eingespeiste Menge an VdF-Kästen wird hierbei angerechnet.
 - Sind die gemeldeten Füllungen gemäß Jahresmeldung höher als die Schätzung, resultiert hieraus eine Nachkaufpflicht in Höhe der nach obigem Faktor berechneten Differenzmenge.
 - Die Regelung ist ausgesetzt bei Jahren mit abnehmendem Mehrweg-Anteil (Basis GVM Markterhebung).

§ 4

- (1) Der VdF verpflichtet sich, die Verbreitung des VdF-Mehrweg-Kastens zu fördern und in geeigneter Weise gegen Missbrauch vorzugehen.
- (2) Jeder Verwendungsberechtigte ist verpflichtet, Prüfungen auf Einhaltung der STLb, der von den Verwendungsberechtigten bezogenen neuen VdF-Mehrweg-Kästen, die der VdF selbst oder durch ein beauftragtes Institut vornimmt, zu dulden und zu fördern.
Eine Erstattung des dem Verwendungsberechtigten entstehenden Aufwandes findet nicht statt.
Die Kosten für die externen Prüfungen trägt der VdF, der auch für die organisatorische Abwicklung, die Auswahl der Verwendungsberechtigten und der Gebinde allein zuständig ist.

Der VdF stellt hierzu einen internen Prüfplan auf, der nicht bekannt gegeben wird. Alle Verwendungsberechtigten werden über die Prüfergebnisse regelmäßig informiert. Eventuell aufgetretene Mängel stellt der VdF im Benehmen mit den Beteiligten ab.
- (3) Der VdF wird von jedem Verwendungsberechtigten unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit dem VdF-Mehrweg-Kasten stehenden Rechte, insbesondere die Eigentumsrechte, in eigenem Namen mit Wirkung für und gegen jeden Verwender oder Dritten zwecks Einhaltung dieser Verwendungsbestimmungen geltend zu machen.

§ 5

- (1) Die VdF-Mehrweg-Kästen sind unter den Verwendungsberechtigten frei verkehrbar.
- (2) Jeder Verwendungsberechtigte ist gegenüber dem VdF und allen anderen Verwendern verpflichtet, alles zu unterlassen, was die freie Verkehrbarkeit, den Kreislauf der Gebinde, die Anwendungstechnik und die organisatorischen und logistischen Bedingungen stören könnte.

Die Verwender sichern dies durch entsprechende eigene Geschäftsbedingungen, in denen ein regelmäßiger Leergutsaldenausgleich vorgesehen ist, und ihr Verhalten gegenüber ihren Abnehmern ab. Auf Anforderung sind diese Geschäftsbedingungen dem VdF gegenüber nachzuweisen. Der VdF kann hierzu eine entsprechende Formulierung vorschlagen.

- (3) Jeder Verwendungsberechtigte erhebt bei jeder Lieferung seiner Produkte in VdF-Mehrweg-Kästen von seinen Abnehmern das branchenübliche Pfand.
- (4) Der VdF kann nach vorheriger 4-wöchiger Ankündigung den Neubezug von VdF-Mehrweg-Kästen für einen von ihm bestimmten Zeitraum aussetzen.
Dies kann nur gegenüber allen Verwendern zugleich erklärt werden.
Bestehende Lieferverträge mit Kastenherstellern ruhen während dieser Zeit.
Der VdF richtet während dieses Zeitraumes eine Clearingstelle ein, der alle Verwender Abgabemöglichkeit oder Bedarf an VdF-Mehrweg-Kästen melden und die für eine entsprechende Verteilung sorgt.
- (5) Die Verwendung des VdF-Mehrweg-Kastens als Einweg-Kasten ist nicht gestattet.

§ 6

- (1) Die Verwendungsberechtigten sind verpflichtet, der Geschäftsführung des VdF auf Verlangen die in einem vom VdF festgelegten Zeitraum erfolgten Neubeschaffungen hinsichtlich Stückzahlen und Lieferanten zu melden.
- (2) Die Geschäftsführung des VdF kann darüber hinaus die Offenlegung des gezahlten Preises unter gesondertem Ausweis von Fracht, Skonti und anderen Rabatten verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung hat diese Angaben gegenüber jedermann vertraulich zu behandeln und nur in anonymisierter Form zu verwerthen.

§ 6 a

- (1) Die Verwendungsberechtigten sind verpflichtet, der Geschäftsführung des VdF auf Verlangen den Absatz ihrer Produkte in VdF-Mehrweg-Kästen, den Emballagenbestand (Voll- und Leergut) sowie die nachweislich geschredderten und verkauften Mengen für die vom VdF definierten Zeiträume zu melden.
- (2) Diese Angaben werden gegenüber jedermann vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form verwendet.
Die Geschäftsführung des VdF ist berechtigt, eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Meldung durch einen vereidigten Buchprüfer oder in anderer geeigneter Weise zu verlangen, und kann zu jeder Zeit nach freiem Ermessen eine ergänzende Prüfung durch einen Buchprüfer ihrer Wahl auf eigene Kosten veranlassen.

- (3) Auf Basis dieser Meldungen berechnet die VdF-Geschäftsführung die Menge an VdF-Mehrweg-Kästen – jeweils systembezogen –, für die der einzelne Verwendungsberechtigte verantwortlich ist, anhand der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\text{Kastenabs. lfd. Jahr}}{4,5} - \frac{\text{Kastenabs. Vorjahr}}{4,5} + \text{Emballagenbestand lfd. Jahr}$$

$$- \text{Emballagenbestand Vorjahr} + \text{geschredderte Menge}$$

$$+ \text{Kastenabsatz lfd. Jahr} \times 0,3 \% = \text{anzurechnende Menge}$$

- (4) Ist die anzurechnende Menge an VdF-Mehrweg-Kästen negativ, begründet dies eine firmenbezogene Verantwortlichkeit für diese Menge.
Grundsätzlich bleibt bei der Berechnung eine Kastenmenge von 4.500 VdF-Mehrweg-Kästen anrechnungsfrei wegen der Besonderheiten des Lohnmostgeschäftes.
Geschredderte Mengen werden berücksichtigt, soweit diese nicht zur Umsetzung dieser Verwendungsbestimmungen oder eines Mitgliederversammlungsbeschlusses entsorgt wurden. Weitere Anrechnungen erfolgen hierzu nicht.
Die Geschäftsführung des VdF teilt den Verwendern mit Rücknahmeverpflichtungen das Ergebnis der Berechnung schriftlich mit.
- (5) Nach Eingang dieser Mitteilung hat jeder Verwender folgende Pflichten:
Verwender mit negativer Menge sind verpflichtet, die entsprechende Menge dauerhaft aus dem Markt zu nehmen. Die Zuordnung der Rücknahmestellen erfolgt über die VdF-Clearingstelle. Die Rücknahme ist der VdF-Geschäftsstelle entweder durch die Übermittlung entsprechender Schreddernachweise (ÜEV-1) oder eines jährlichen Nachweises der Lagerung der entsprechenden Kastenmenge (bestätigt durch einen vereidigten Buchprüfer/Steuerberater) nachzuweisen.
Die Rücknahme der Negativmenge erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der entsprechenden Information der VdF-Geschäftsstelle.
Die Abgabe und Übernahme erfolgt zum Pfandwert.
Die Transportkosten trägt der übernehmende Verwender.
- (6) Die Klärung von Einzelfragen, die sich aus der Umsetzung dieses Paragraphen in die Praxis ergeben können, wird einem Clearing-Gremium zugewiesen, dem angehören die jeweiligen Vorsitzenden:
– Ausschuss VdF-Mehrweg-System (Vorsitz)
– Werbeausschuss VdF-Mehrweg-System
– Ausschuss Betriebswirtschaft und Steuerfragen
sowie die VdF-Geschäftsführung.
Dieses Gremium entscheidet in allen laufenden Fragen, wie z. B. Durchführung von Schreddermaßnahmen, Leergutausgleich bei nachgewiesenen Volumenverschiebungen durch Lieferantenwechsel.
Über die Beschlüsse des Clearing-Gremiums werden alle Verwender durch die VdF-Geschäftsführung umgehend unterrichtet.
Die Vertraulichkeit der Meldungen gem. Abs. 2 wird auch gegenüber den Mitgliedern dieses Gremiums gewahrt.
- (7) Außer der Abgabe an andere Verwender oder der Schredderung kommt keine weitere Verwertungsmöglichkeit der VdF-Mehrweg-Kästen in Betracht.
Ein Zuschuss zu aus Betriebsgründen veranlassten Schreddermaßnahmen erfolgt nicht.
- (8) Unternehmen, die nach Inkrafttreten dieser Verwendungsbestimmungen auf eine weitere Verwendung der VdF-Mehrweg-Kästen verzichten, nehmen an der Bestimmung der anzurechnenden Menge und dem Procedere dieses Paragraphen in dem Jahr ihres Ausscheidens und der zwei Folgejahre noch teil. Sie erklären sich bereit, die von ihnen in den Verkehr gebrachte Menge an VdF-Mehrweg-Kästen dauerhaft aus dem Markt zu nehmen und

dies auf Anforderung der Geschäftsführung des VdF nachzuweisen. Auf den Nachweis findet Abs. 2 Anwendung. Mit dem Verzicht auf eine weitere Verwendung gilt das Verwendungsrecht als erloschen. Ein Weiterverkauf an Andere ist nicht statthaft.

- (9) § 6 a wird erstmals bezogen auf den Abrechnungszeitraum 2001 unter Berücksichtigung der notwendigen Daten des Jahres 2000 angewendet.
- (10) Die Sonderregelung für die VdF 6 x 0,75 I-Mehrweg-Kästen bleiben von den Absätzen 1 – 9 unberührt, solange nicht anderes beschlossen wird.

§ 6 b

Zur Finanzierung der Funktionsfähigkeit des VdF-Mehrweg-Kasten-Systems kann der VdF eine Sonderumlage von allen Verwendungsberechtigten erheben.
Dies erfolgt durch Beschluss der VdF-Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 5 der am 29.05.2002 beschlossenen VdF-Satzung

§ 7

- (1) Eine Veräußerung von VdF-Mehrweg-Kästen ist nur an andere Verwendungsberechtigte oder an vom VdF ausdrücklich ermächtigte Kastenhändler gestattet und erfolgt nicht unter dem handelsüblichen Pfandbetrag.
- (2) Jede solche Veräußerung ist dem VdF auf Verlangen unter genauer Angabe von Abnehmer, Datum, Stückzahl und Gebinde anzugeben.

§ 8

Der VdF hat die Pflicht und das Recht, die Erfüllung der in den vorstehenden Paragraphen erteilten Auflagen zu überprüfen und zur Durchführung dieser Prüfung alle ihm erforderlichen erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

§ 9

- (1) Jeder Verwendungsberechtigte kann von seiner Erklärung gemäß § 2 durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten (Posteingang) zum Ende eines jeden Kalenderjahres zurückzutreten.
- (2) Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die "Verwendungsbedingungen" durch Verwendungsberechtigte kann das VdF-Clearing-Gremium
 - a) verwarnen
 - b) eine Vertragsstrafe – je nach Umfang des Verstoßes – von bis zu € 25.000,- verhängen
 - c) auf Entziehung des Benutzerrechts entscheiden.
- (3) Scheidet ein Verwendungsberechtigter aus dem VdF aus, so erlöschen damit gleichzeitig seine Rechte aus den Verwendungsbestimmungen. Über eine Aufbrauchfrist entscheidet das VdF-Präsidium.
- (4) Verwender, die gegen die "Verwendungsbestimmungen" verstoßen, haften dem VdF für Schäden, die ihm oder den Verwendern von VdF-Mehrweg-Kästen hierdurch entstanden sind.

§ 10

Für alle etwaigen, sich aus den "Verwendungsbestimmungen" zwischen dem VfF und den Verwendern sowie untereinander ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart.

§ 11

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwendungsbestimmungen erfolgen mit Wirkung gegenüber allen Verwendern durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung.
